

## Konzept Betreutes Wohnen Seebacherstrasse 72

### 1. Zielsetzung

- a) Unter dem Namen „Betreutes Wohnen Seebacherstrasse“ wird eine Hausgemeinschaft von 4 Wohneinheiten mit je 1 bis 3 Plätzen betrieben.
- b) Bewohner und Bewohnerinnen sind Suchtmittelabhängige in gut stabilisierter und abstinenter Lebenssituation, die einer höheren Betreuung bedürfen, als die im Rahmen eines begleiteten Wohnens übliche.

### 2. Trägerschaft und Betriebsorganisation

- a) Eigentümerin des Hauses an der Seebacherstrasse 72 ist die Stiftung Forelhaus Zürich, Betreiberin das Forelhaus Zürich (FHZ).
- b) Das Forelhaus Zürich ist für Konzept und Betrieb zuständig. Die Teile A des Betriebskonzeptes und des Behandlungs- und Betreuungskonzeptes des FHZ gelten auch für das Betreute Wohnen Seebacherstrasse.
- c) Es ist festgelegt, dass Teile des Hauses zur Überbrückung von Leerbeständen anderweitig vermietet werden können.
- d) Das Forelhaus Zürich (FHZ) stellt die Wohnplätze an abstinenten Suchtmittelabhängige im Rahmen einer Aufenthaltsvereinbarung zur Verfügung, um eine angemessene Betreuung sicher zu stellen. Zudem wird sichergestellt, dass die Bewohner und Bewohnerinnen die Abstinenz einhalten und sich in einem bezüglich suchtbildender Substanzen geschützten Haus aufhalten können. Im Rahmen des Möglichen wird für ein angenehmes Hausklima gesorgt.
- e) Das Betreute Wohnen Seebacherstrasse 72 wird als Heimbetrieb geführt und verfügt über eine entsprechende kantonale Bewilligung.

### 3. Leitgedanken des Betreuten Wohnen Seebacherstrasse 72

- a) Die BewohnerInnen richten sich auf ein langfristiges Wohnen und Verbleiben ein.
- b) Die BewohnerInnen verpflichten sich, abstinent zu leben (innerhalb und ausserhalb des Hauses) und einer regelmässigen Tagesstruktur nachzugehen.
- c) Die BewohnerInnen vereinbaren eine individuelle Betreuungsintensität mit der zuständigen Begleitperson. Eine zusätzliche externe Betreuung ist empfohlen und kann bei Bedarf angeordnet werden.
- d) Der Wohnalltag und der Haushalt werden weitgehend autonom und eigenverantwortlich von den BewohnerInnen geführt. 3 Mal pro Woche ist eine Betreuungsperson präsent und unterstützt die BewohnerInnen in ihrer Selbständigkeit und in ihrem zusammen Wohnen.
- e) Das Mass an kollektiver Lebensweise soll von den Bewohnern und Bewohnerinnen selber bestimmt werden. Ansprüche und Pflichten im Kollektiv haben ein ausgewogenes Verhältnis mit individuellen Bedürfnissen zu finden. Dieses Gleichgewicht wird über die Gruppensitzungen gesucht.
- f) Die Betreuung durch das FHZ ermöglicht den Bewohnern und Bewohnerinnen ein abstinentes Wohnen. Zielsetzung des Aufenthaltes ist es, eine längerfristige Stabilität hinsichtlich Person, Abstinenz und Integration in Gesellschaft zu erreichen. Die Betreuung hilft den Bewohnern und Bewohnerinnen darüber hinaus, ein geeignetes Mass einerseits an Selbständigkeit und andererseits an Teilhabe an der Wohnungs- bzw. Hausgemeinschaft zu finden und zu erhalten.
- g) Bei Bedarf wird eine Wohneinheit explizit genderhomogen geführt.
- h) Aus Gründen der BewohnerInnen-Zusammensetzung gilt ein Wechsel der Wohnung als zumutbar.

#### **4. Verwaltung und Betreuung**

- a) Das FHZ bestimmt die MitarbeiterInnen, die für die Verwaltung und Betreuung der Hausgemeinschaft zuständig sind.
- b) Das FHZ übergibt den BewohnerInnen die in der Aufenthaltsvereinbarung genannten Räumlichkeiten in gutem und sauberem Zustand.
- c) In einer Aufenthaltsvereinbarung werden die Tarife, die Leistungen und die Rahmenbedingungen festgelegt.
- d) Die Tarife enthalten Verwaltungs- und Betreuungskosten.
- e) Für die Einrichtung der Zimmer sind deren BewohnerInnen zuständig und sie tragen die Möblierungskosten selber. Die Möblierung der Gemeinschaftsräume erfolgt durch das FHZ.
- f) Die Betreuung beinhaltet ein wöchentliches Gruppengespräch in der Hausgemeinschaft, ein monatliches begleitetes Abendessen in der Stockwerkgemeinschaft, regelmässige persönliche Gespräche, sowie bei Bedarf Krisenintervention.

#### **5. Aufnahme in das BeWo Seebacherstrasse**

- a) Für einen Langzeitwohnplatz kann sich eine Person bewerben, der/die eine abstinenzorientierte Behandlung abgeschlossen hat und Stabilität in Bezug auf Arbeit/Beschäftigung und Abstinenz nachweisen kann. Gleichzeitig besteht ein Bedarf an Betreuung wie er im Konzept beschrieben ist. In der Regel erfolgt ein Eintritt nach einem Aufenthalt im Forelhaus Zürich. Ein direkter Übertritt aus einer Suchtfachklinik oder aus einer anderen Institution ist ausnahmsweise möglich, falls die erforderliche Stabilität glaubhaft nachgewiesen werden kann, allenfalls erprobt ist. BewohnerInnen des Forelhaus Zürich haben Vorrang auf einer allfälligen Warteliste.
- b) Die Aufnahme in das Betreute Wohnen Seebacherstrasse erfolgt unter Mitsprache (nicht Mitbestimmung) mit den Bewohnern und BewohnerInnen der Wohnungsgemeinschaft.
- c) Die Finanzierung des Aufenthaltes muss geregelt sein. SozialhilfeempfängerInnen und EmpfängerInnen von Ergänzungsleistungen besorgen vor Eintritt eine Kostengutsprache für die Taxe plus Nebenkosten (persönlicher Bedarf) bei der Wohnsitzgemeinde.
- d) Ein/e Bewerber/in muss bereit sein, seine Suchtgeschichte, wesentliche Stationen seines Lebenslaufes und die noch unbearbeiteten Probleme im Laufe des Aufnahmeverfahrens offenzulegen.
- e) Das Aufnahmeverfahren beinhaltet die Besichtigung des Wohnplatzes, die Teilnahme an einer Gruppensitzung und je ein persönliches Gespräch mit den BewohnerInnen der Wohnungsgemeinschaft und der zuständigen Betreuungsperson. Bei Übertritt aus einer anderen Institution als dem FHZ findet letzteres zusammen mit dem Leiter FHZ oder seinem Stellvertreter statt.

#### **6. Datenschutz, Akteneinsicht und Aufhebung der Schweigepflicht**

- a) Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten und auf Akteneinsicht gemäss kantonaler Datenschutzverordnung. Die BewohnerInnen entbinden Therapeuten, medizinisches Personal und nach Absprache Arbeitgeber von der Schweigepflicht gegenüber dem/der zuständigen Betreuer/in und geben entsprechend die Vollmacht, über sie Informationen einzuholen. Wird davon Gebrauch gemacht, werden die BewohnerInnen - nach Möglichkeit vorgängig - darüber orientiert.
- b) Die BewohnerInnen erteilen dem/der zuständigen Betreuer/in den Auftrag, bezeichnete Personen aus dem persönlichen Umfeld bei ausserordentlichen Ereignissen zu benachrichtigen.

#### **7. Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung**

- a) Die BewohnerInnen haften für verursachte Schäden an Fremd- und Eigengut. Eine Privathaftpflichtversicherung muss deshalb beim Eintritt ins Betreute Wohnen abgeschlossen sein.

## 8. Zusammenwohnen im Alltag

- a) Alle BewohnerInnen des Betreuten Wohnens Seebacherstrasse richten die ihnen zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Zimmer nach ihrem Geschmack selber ein und sorgen für deren Pflege.
- b) Kollektive Räumlichkeiten der Wohnungsgemeinschaft (Küche, Gang, Bad/WC) werden nach Absprache gemeinsam benutzt und gereinigt.
- c) Treppenhaus, Waschküche/Keller, Terrasse und Umschwung werden nach einem festgelegten Turnus gereinigt.
- d) Eine Hausordnung gibt Anleitung für die Benutzung der Räumlichkeiten und regelt Rücksichtnahmen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern.
- e) BewohnerInnen, die sich auch nach Verwarnung nicht an die Hausordnung halten oder sich nicht in die Hausgemeinschaft integrieren, haben mit der Auflösung der Aufenthaltsvereinbarung zu rechnen.

## 9. Kontrolle der Abstinenz, Rückfälle

- a) Stichprobenweise werden Urin- und Atemluftkontrollen durchgeführt.
- b) Weder Alkohol noch andere suchtbildende Substanzen (exkl. Nikotin) dürfen im Haus oder im Bereich der Liegenschaft vorhanden sein.
- c) Rückfälle werden offen gelegt und die Betreuungsperson wird umgehend informiert. Die BewohnerInnen unterstützen sich in diesem Anliegen gegenseitig.
- d) Rückfälle werden in der Gruppensitzung besprochen, eventuelle nötige Vorgehensweisen erarbeitet und Vereinbarungen getroffen. Ein kostenpflichtiger Stabilisierungsaufenthalt im FHZ (ab 5. Tag) oder in einer Klinik kann von der Betreuungsperson angeordnet werden. Allenfalls wird ein Hausverbot bis zum Erreichen einer erneuten Stabilität oder bis zum Austritt ausgesprochen.

## 10. Rechte und Pflichten der BewohnerInnen

- a) *Recht auf Hilfe und Beratung / Pflicht, die zuständige Betreuungsperson zu informieren.*  
Die BewohnerInnen haben Anspruch auf Beratung durch die zuständige Betreuungsperson in suchtspezifischen, sozialtherapeutischen, administrativen und hauswirtschaftlichen Belangen. Sie verpflichten sich, die zuständige Betreuungsperson über Sachverhalte zu informieren, die für die Zusammenarbeit von Bedeutung sind.
- b) *Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung / Pflicht, an persönlicher Zielsetzung zu arbeiten.*  
Die BewohnerInnen bestimmen selber über Eintritt, Aufenthaltsdauer, Austritt, Gestaltung des Alltags, Annahme oder Ablehnung von angebotenen Arbeitsplätzen, Wochenendgestaltung, Freizeit, Aufnahme von Beziehungen und über die Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Betreuer/in bestimmen die BewohnerInnen, welche Stabilisierungsziele sie verfolgen wollen. Diesen Rechten steht die Pflicht gegenüber, die Meinung des/der zuständigen Betreuers/in anzuhören und mit ihm/ihr zusammen an seinen persönlichen Zielen zu arbeiten. Einschränkend sind darüber hinaus die Aufenthaltsbedingungen und die Hausordnung.
- c) *Recht auf Mitgestaltung der Hausgemeinschaft / Pflicht, sich in der Hausgemeinschaft zu engagieren.*  
In der Gruppensitzung wird das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft gemäss den Leitgedanken, die im Betriebskonzept (Pkt. 3) formuliert sind, begleitet. Das Mitspracherecht (nicht Mitbestimmungsrecht) gilt für folgende Bereiche:
  - Vorschläge zur Verbesserung der Hausgemeinschaft
  - Vorschlagsrecht bezüglich Nutzung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume
  - Einbringen von eigenen Themen und Anliegen
  - Änderungen der Aufenthaltsbedingungen und der Hausordnung
  - Einzug neuer Bewohner und Bewohnerinnen

- d) *Recht auf Beschwerde / Pflicht, sich an Aufenthaltsbedingungen und Hausordnung zu halten.*

Sind die BewohnerInnen mit Entscheidungen oder mit Verhaltensweisen der zuständigen Betreuungsperson nicht einverstanden, so können sie eine Klärung mit der Leitung des FHZ beantragen. Führt diese Aussprache nicht zur Klärung des Sachverhaltes, können sich die BewohnerInnen schriftlich oder telefonisch an den Beirat des FHZ wenden. Die zuständige Betreuungsperson ist verpflichtet, sie dabei formal zu unterstützen.

**Mögliche Beschwerdeinstanzen:**

**Leitung FHZ:** Jürg Dennler, 043 960 80 40

**Beirat FHZ:** Urs Ambauen, Blaues Kreuz, Zwingliplatz, 8001 Zürich, 044 262 27 27

**Bezirksrat Bezirk Zürich,** Adresse des Delegierten: Karl E. Schröder, Bahnhofstrasse 106, 8001 Zürich, 079 358 09 71

### **11. Sozialtherapeutische Betreuung**

Zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Betreuungsperson gehört:

- a) die Teilnahme an den Einzelgesprächen. Die ersten 2 Monate findet ein wöchentliches Gespräch statt.
- b) die Teilnahme an den Wohnungs- und Gruppensitzungen.
- c) dass die BewohnerInnen ihre Abwesenheiten ab 2 Tagen mitteilen. Bei längerer Abwesenheit (Ferien) wird die Aufenthaltsadresse im Büro des FHZ hinterlegt.
- d) die Information der zuständigen Betreuungsperson über Krankheit, die länger als 3 Tage verunmöglicht, den Beschäftigungs- oder Arbeitsplatz aufzusuchen. Auf Verlangen ist das Arzteugnis vorzuweisen.

### **12. Zusammenleben in der Gemeinschaft**

- a) Den Bewohnern und BewohnerInnen wird für die gemeinsame Verpflegung (Halbpension) und den Haushaltsaufwand ein Betrag als Haushaltskasse monatlich zu Verfügung gestellt. Selbstzahler legen einen festgelegten Betrag in die Haushaltskasse. Die Führung des gemeinsamen Haushalts (Einkaufen, Mahlzeiten zubereiten, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen) in den Stockwerkwohngemeinschaften obliegt der Selbstorganisation der Bewohner und BewohnerInnen. Sie werden darin von der Betreuungsperson wo nötig unterstützt.
- b) BewohnerInnen werden unterstützt, die Anwesenheit der anderen BewohnerInnen für den persönlichen Austausch, die persönliche Entwicklung und die gemeinsame Freizeitgestaltung zu nutzen. Intime Beziehungen unter BewohnerInnen werden an der Gruppensitzung bekanntgegeben.
- c) Das Zusammenleben in der Hausgemeinschaft und der Umgang mit der Infrastruktur werden in der Hausordnung geregelt.

### **13. Austritt aus dem Betreuten Wohnen Seebacherstrasse 72**

- a) Dieser erfolgt durch Kündigung der Aufenthaltsvereinbarung.
- b) Das FHZ kündigt bei regelkonformem Verhalten die Aufenthaltsvereinbarung frühestens nach einem 5-jährigen Aufenthalt und sofern die angebotene Betreuung nicht mehr nötig erscheint.
- c) Bei nicht Einhalten der Punkte 3 b) und 9 d) dieses Konzeptes oder wenn aus anderen Gründen eine höhere/andere Betreuung als die Angebotene sinnvoller erscheint, kann das Forelhaus Zürich eine Kündigung der Vereinbarung jederzeit vornehmen.

### **14. Austrittsverpflichtungen**

- a) Das Zimmer bzw. die Wohnung wird in gutem Zustand, vollständig von Privateigentum geräumt und einwandfrei gereinigt, am letzten Aufenthaltstag bis 12 Uhr abgegeben.
- b) Der Haus- und Briefkastenschlüssel werden am vereinbarten Austrittstag der zuständigen Betreuungsperson abgegeben.

## **15. Auflösung des Konzeptes Betreutes Wohnen Seebacherstrasse 72**

- a) Das Forelhaus Zürich stellt den Betrieb ein, wenn die Nachfrage nach den Wohnplätzen nicht ausreichend ist.

FHZ genehmigt durch den Stiftungsrat am 13. Mai 2008

Letzte Aktualisierung: 18. August 2009